

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk am 3. Dezember 2014, um 20.00 Uhr, Sportlerheim, Eckernförder Straße 37, Tolk

Anwesend sind:

Bürgermeister	Andreas Thiessen
Gemeindevertreter/innen	Holger Böttcher Lars Witt, ab TOP 2 Peter Schröer, ab TOP 2 Finn-Rune Böttcher Gerd Reetz Anja Bütow Martina Will Michael Krause This Kalbus

entschuldigt fehlt Günther Hansen

Gäste: 5

vom Amt Südangeln: Joachim Kock als Protokollführer

Presse: Heidi Schultz, shz

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.08 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Berichte der Ausschüsse
4. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tolk
5. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragshaushalt 2014 (Nachtragshaushaltssatzung und –plan)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung von Zuschüssen
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)
8. Verschiedenes

Bürgermeister Andreas Thiessen eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gemeindevertreter/-innen, die Zuhörer/innen sowie die weiteren anwesenden Personen. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Andreas Thiessen berichtet unter anderem wie folgt:

- Sachstandbericht Nachnutzung Schulgebäude
- 20.11.2014 – Teilnahme von ihm und seinem Stellvertreter an der Sitzung „Interkommunale Entwicklung“ im Nahbereich Böklund. Themen waren unter anderem offene Jugendarbeit, Freiwillige Feuerwehr, Gastronomie, demografischer Wandel, Bauleitplanung und Bauhof
- Kindergarten:
 - a) Haushalt 2015 beschlossen, Kostensteigerungen, grds Erläuterungsbedarf für Gemeinde
 - b) Vertragsentwurf zur Abstimmung innerhalb der Gemeindevertretung und dem DRK liegt vor. Termin nach Möglichkeit noch im Dezember

Punkt 3

Berichte der Ausschüsse

Finanzausschussvorsitzender Gerd Reetz berichtet, dass der Finanzausschuss am 18.11.2014 getagt habe. Alle Punkte werden im weiteren Verlauf der Tagesordnung besprochen.

Britta Böttcher berichtet als Vorsitzende des **Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport**

24.10.2014 - Laterne laufen – insgesamt ordentliche Beteiligung

29.11.2014 - Tannenbaum aufstellen – Geringe Beteiligung – ggf. verändertes Konzept/Standort?

Termine:

15.01.2015 - Neujahrsempfang / Veranstaltungsplanung

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Tolk

Im Herbst 2012 wurde durch das kommunale Prüfungsamt Nord (KPA Nord) eine überörtliche Prüfung (Ordnungsprüfung) für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 beim Amt Südangeln mit den amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt. Der Prüfbericht weist im Bereich der Entschädigungen darauf hin, dass in den Entschädigungssatzungen der Gemeinden Aufwendungen an den Bürgermeister

- für die Benutzung von Wohnraum als Dienstzimmer (Heizung, Beleuchtung und Reinigung)

- für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gesprächskosten und anteilige Grundgebühr sowie die anteiligen Kosten bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes) sowie
- Reisekosten

pauschaliert wurden.

Die Zahlung bzw. Nichtzahlung von Pauschalen ist rechtlich einwandfrei und nicht zu beanstanden. Wenn Pauschalen gezahlt werden sollen, so müssen diese allerdings auch nachvollziehbar sein.

Aufgrund des Alters der Beschlüsse zu den einzelnen Pauschalen und zur Erreichung einer größeren Transparenz, ist es aus Sicht des KPA Nord erforderlich, diese insgesamt zu überprüfen. Im Rahmen einer derartigen Überprüfung sollte der Aufwand anhand von Erfahrungswerten ermittelt werden.

Das KPA Nord weist ausdrücklich darauf hin, dass die angeregte Überprüfung der Pauschalen lediglich der Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit dient und nicht zwingend eine Reduzierung bzw. einen Wegfall der Pauschale zur Folge haben muss. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Pauschalen sogar zu erhöhen sind.

Die Verwaltung hat nun die einzelnen Pauschalen überprüft und neu berechnet und empfiehlt der Gemeinde Tolk, künftig folgende pauschalierte Entschädigungen an den Bürgermeister zu zahlen:

a) Entschädigung für Reisekosten

30,00 EUR/Monat bzw. 360,00 EUR/Jahr für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und der Stadt Schleswig, darüber hinaus Abrechnung nach Fahrtenbuch gem. Bundesreisekostengesetz.

b) Entschädigung für Telekommunikation

Für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik wird ein Betrag von 240,00 EUR im Jahr erstattet.

c) Entschädigung für die Benutzung von Wohnraum für dienstliche Zwecke

Für die Benutzung von Wohnraum für dienstliche Zwecke wird ein Betrag in Höhe von 630,00 EUR im Jahr gezahlt.

Die Berechnungen der einzelnen Entschädigungen werden erläutert.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter, das Sitzungsgeld der bürgerlichen Ausschussmitglieder, das Sitzungsgeld der Ausschussvorsitzenden sowie die Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter sollen 50 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung betragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.01.2015. Die Entschädigungssatzung wird **ANLAGE 1** zum Protokoll.

Abstimmungsergebnis:

10-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragshaushalt 2014 (Nachtragshaushaltssatzung und -plan)

Finanzausschussvorsitzender Gerd Reetz erläutert den Entwurf des 2. Nachtrages 2014 und geht insbesondere auf gravierende Veränderungen zu den Haushaltsansätzen ein. Das strukturelle Defizit ist von 0,00 € auf 23.500,00 € angestiegen.

Ursächlich für die negative Entwicklung sind insbesondere die Mehrausgaben bei der Wegeunterhaltung (+12.000,00 €) sowie Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer (-15.000,00 €).

Im Vermögenshaushalt wurden u.a. folgende Veränderungen vorgenommen:

- Reduzierung der Baumaßnahme Kindertagesstätte (vorher dreigruppige Kindertagesstätte in der Grundschule, jetzt Umbau im Kindergartengebäude) von 560.000,00 € auf 330.000,00 €.
- Erhöhung der Grundstücksverkaufserlöse von 40.000,00 € auf 103.600,00 €.
- Reduzierung Darlehensaufnahme von 560.000,00 € auf 330.000,00 €.

Die Zuführung zur allgemeinen Rücklage beträgt 76.200,00 €. Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt voraussichtlich am 31.12.2014 ca. 110.000 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den 2. Nachtragshaushaltsplan und folgende Festsetzungen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2014:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Verwaltungshaushalt erhöht sich um 10.500,00 € auf 1.172.000,00 €.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Vermögenshaushalt verringert sich um 178.300,00 € auf 502.100,00 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert bei 0,00 €.

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Tolk gemäß Beschluss vom 06.12.2012 bleibt unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis:

10-Ja

0- Nein

0-Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung von Zuschüssen

Bürgermeister Andreas Thiessen berichtet, dass Gespräche mit dem Gesangsverein und dem CVJM für eine Unterbringung im zivilen Nutzungstrakt der Schule geführt werden. Ggf. wäre über eine Erhöhung der Zuschüsse für die Jugendarbeit aufgrund von Mietzahlungen zu sprechen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, ab dem Haushaltsjahr 2015 die Zuschüsse für die Jugendarbeit

a) des Sportvereines Grün-Weiß Tolk von 3.000 € auf 5.000 €

b) des Schützenvereines von 500,00 € auf 1.000,-- €

zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: **10-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018

Finanzausschussvorsitzender Gerd Reetz erläutert den vorliegenden Entwurf des Haushaltes 2015. Unter anderem wird folgendes im Verwaltungshaushalt berücksichtigt:

- Die zu zahlenden Pauschalen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der neuen Entschädigungssatzung.
- Die Auswirkungen der Umsetzung des § 5 der Amtsordnung. Nur 5 der in § 5 aufgezählten Selbstverwaltungsaufgaben dürfen auf das Amt übertragen werden. Deshalb sind jetzt im Gemeindehaushalt die Finanzierung der Jugendfeuerwehr, der anteilige Zuschuss für die Volkshochschule und die möglichen Kosten die nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen entstehen können, zu finden. Es erfolgt zum Ende des Jahres eine Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten, die auf die amtsangehörigen Gemeinden nach der Finanzkraft umgelegt werden. Die Kofinanzierung der Aktiv-Region befindet sich künftig im Amtshaushalt und nicht mehr im Gemeindehaushalt.
- Haushaltsansatz für kulturelle Veranstaltungen für 2015 von 1.000,00 € auf 2.000,00 € erhöht.
- Kostenbeteiligung DRK Kindergarten lt. Haushalt 2015 = 217.000,00 € (2014 = 114.100,00 €).
- Erhöhung der Zuschüsse für den Sportverein Grün-Weiß Tolk e.V. (von 3.000,00 € auf 5.000,00 €) und den Sportschützen (von 500,00 € auf 1.000,00 €).
- Das beschlossene Ergebnis der Reform des Finanzausgleiches (FAG). Die Kostenbeteiligung an der Umlage für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem Sozialgesetzbuch entfällt. Rechnerisch bedeutet die Reform des FAG gegenüber dem bisherigen Recht für die Gemeinde Tolk in 2015 ein Nachteil von ca. 5.000 €.
- Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wurden die November-Schätzung und die neuen Schlüsselzahlen berücksichtigt. Mindereinnahmen gegenüber der bisherigen Schlüsselzahlen ca. 30.000 €.
- Die Erhöhung der Umlage an den Schwarzdeckenunterhaltungsverband um 0,01 € pro qm/Schwarzdecke.
- 600,00 € Überschuss bei den Frischwassergebühren, um den Fehlbetrag der Vorjahre auszugleichen.
- Kostenbeteiligung Kooperation der Umlandgemeinden (einmalige Anschubfinanzierung).
- Zusätzlicher Schuldendienst für Darlehen Umbau Kindertagesstätte (Darlehen über 330.000,00 €).

Der Verwaltungshaushalt schließt mit einem strukturellen Defizit von 149.000,00 €. Dieser Betrag wird durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen.

Im Vermögenshaushalt werden außer für die Feuerwehr (Anschaffung bewegliches Vermögen 1.000,00 €) keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Baugrundstück verkauft werden kann. Ein Grundstückserlös von 40.000,00 € ist eingeplant. Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 110.000,00 € erforderlich. Damit hat sich die allgemeine Rücklage nach derzeitigem Stand auf

0,00 € reduziert.

In den Finanzplanjahren 2016 bis 2018 sind keine gravierenden Investitionen vorgesehen.

Nach der Finanzausschusssitzung haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die die finanzielle Entwicklung der Gemeinde ab 2015 deutlich verschlechtern (ca. 50.000 € minus gegenüber Entwurf). Die Verwaltung empfiehlt, die Hebesätze für die Realsteuern den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds anzupassen (Einnahmeerhöhung ca. 10.000 € in 2015). Für den Vorschlag der Verwaltung findet sich nach einer kurzen Diskussion keine Mehrheit.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015:

1. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

a)	des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf	1.258.400,00 €
	des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf	196.100,00 €
b)	des Gesamtbetrages	
	- der Kredite auf	0 €
	- der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
	- der Kassenkredite auf	0 €
c)	der Hebesätze	
	- Grundsteuer A	350 %
	- Grundsteuer B	370 %
	- Gewerbesteuer	360 %
d)	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.	

2. das Investitionsprogramm bis 2018.

Abstimmungsergebnis: **10-Ja** **0- Nein** **0-Enthaltungen**

Punkt 8 Verschiedenes

- Banketten- und Grabenpflege mit Bagger im Bökwatt ab Nr. 27 bis Tolkschuby
- Pflegearbeiten durch Neue Arbeit Nord ab Februar 2015
- Internetauftritt der Gemeinde wurde Opfer einer Hackerattacke und wird neu aufgesetzt – ggf. Thema Vermarktung Baugebiet aufnehmen lassen – auch weiteres Thema im Planungsausschuss
- Im Kreuzungsbereich Dallacker Weg / Alte Dorfstraße entstehen immer wieder gefährliche Situationen durch zu schnelles Fahren, Abbiegen ohne Überblick über die Verkehrssituati-

on, ... Eine besondere Gefährdung besteht für die Fahrradfahrer und Fußgänger. Der Bauausschuss wird sich mit dem Thema beschäftigen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Andreas Thiessen mit einem Dank an alle Anwesenden die Sitzung um 21.08 Uhr.

gez. Andreas Thiessen
Bürgermeister

gez. Joachim Kock
Protokollführer

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tolk

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tolk vom
folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Bürgermeister/in stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (z.Zt. 809,00 EUR).
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 360,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 EUR.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 630,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2 Gemeindevertreter/innen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes (*Höchstsatz z.Zt. 76,00 EUR*).

§ 3 Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes (*Höchstsatz z.Zt. 31,00 EUR*). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreterin oder dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes (*Höchstsatz nach EntschVO 31,00 EUR*).
- (2) Ausschussvorsitzende die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

§ 5 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der EntschVO (Höchstsatz z.Zt. 102,67 EUR mtl.).
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der EntschVO (Höchstsatz z.Zt. 51,33 EUR mtl.).

Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.

- (3) Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer sowie ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter eine monatliche Reinigungspauschale nach der EntschVO (z.Zt. 9,00 EUR bzw. 4,50 EUR monatlich IST-Vorschrift).

- (4) Die Gerätewarte der Feuerwehrfahrzeuge erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes (*Höchstsatz z.Zt. 52,00 EUR mtl. für den entsprechenden Fahrzeugtyp*).

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlagentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt

nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 20.06.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Tolk, den

Bürgermeister